

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zur Übertragungsverordnung Hochwasserschutz

ÜV-HWS, BGBl. II Nr. 351/2006

Fassung 2009



IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/W3
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2

Koordination Konzeption und Text

Abteilung IV/W3

Layout

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/W3

Druck

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/W3

Copyright

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/W3

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	3
<i>1.1. Rechtliche Grundlagen</i>	3
<i>1.2. Ausstattung der Anträge</i>	3
<i>1.3. Prüfung der Unterlagen</i>	3
<i>1.4. Aufgaben der Abt.IV/W3</i>	3
2. GEBARUNGSVOLLZUG	4
<i>2.1. Rechtsvorschriften</i>	4
<i>2.2. Jahresbudget</i>	4
<i>2.3. Flussbaukartei – Budgetäres Controlling</i>	4
<i>2.4. Erfassung und Änderung der genehmigten Bundesmittel (Verpflichtungen und Vorbelastungen)</i>	5
<i>2.5. Jahresvorschau</i>	5
<i>2.6. Finanzmeldungen (Quartalsverbrauchsmeldung)</i>	5
<i>2.7. Inanspruchnahme von Bundesmitteln (Quartalsbedarfsmeldung)</i>	5
<i>2.8. Vierte Quartalsverbrauchsmeldung</i>	6
<i>2.9. Baukontrollen, Gebarungssicherheit</i>	6
<i>2.10. Abrechnungen und Kollaudierungen</i>	6
3. TECHNISCHE GENEHMIGUNGEN	7
4. FINANZIELLE GENEHMIGUNGEN (Genehmigungen von Bundesmitteln).	8
<i>4.1. Ablauf und Inhalte</i>	8
<i>4.2. Erfordernisüberschreitungen</i>	14
5. VEREINBARUNGEN UND VERGLEICHE, BEHÖRDLICHE VORSCHREIBUNGEN	14
6. LENKUNGSGREMIEN, BEIRÄTE, JURIEN	15
7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	15
8. PROJEKTCONTROLLING	15
9. ANLAGENVERZEICHNIS	16

1. ALLGEMEINES

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln den Wirkungsbereich des BMVIT bei der Besorgung der Geschäfte der Bundeswasserstraßenverwaltung auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 487/1985 in der geltenden Fassung, sowie der mit BGBl. II Nr. 351/2006 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom am 13. September 2006 mit der die Besorgung von Geschäften der Bundeswasserstraßenverwaltung dem Landeshauptmann übertragen wird (Übertragungsverordnung).

Die Durchführungsbestimmungen sind bis zur Erlassung der RIWA-T-BWS in Verbindung mit jenen der Technischen Richtlinien gemäß § 3 Abs. 2 WBFG für den Aufgabenbereich Schutzwasserwirtschaft im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW (RIWA-T), die mit Erlass Zl. UW.3.3.3/0028-VII/5-2006 in Geltung gesetzt wurden in sinngemäß analoger Form anzuwenden.

1.2. Ausstattung der Anträge

Anträge, die gemäß dieser Richtlinie dem BMVIT vorzulegen sind, sind so zu erläutern und zu begründen bzw. mit Unterlagen auszustatten, dass eine eindeutige Beurteilung und Entscheidung ermöglicht wird. Unterlagen sind, sofern die Übermittlung nicht elektronisch erfolgt, grundsätzlich zweifach vorzulegen. Eine Ausfertigung folgt mit dem Genehmigungsvermerk des BMVIT zurück.

1.3. Prüfung der Unterlagen

Die vorzulegenden Unterlagen sind von den Landesdienststellen zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Dieser gilt als Bestätigung für die technische, rechtliche und sonstige fachliche Richtigkeit nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie für die Einhaltung der zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.4. Aufgaben der Abt. IV/W3

Der Abt. IV/W3 des BMVIT obliegt nach Maßgabe der geltenden Geschäftseinteilung im Rahmen der automatisierten Verfahrensabwicklung neben den in der BHV 1989 festgelegten Bestimmungen:

- Erteilung von Genehmigungen
- Genehmigung von Erforderniserhöhungen
- Festlegung der Jahresvoranschlagsbeträge für die BWV (Katastrophenfondsmittel)
- Festlegung der Monatsvoranschlagsbeträge für die BWV(Katastrophenfondsmittel)
- Überwachung des rechtskonformen Vollzuges der rechtlichen Grundlagen gemäß Pkt. 1.1. dieser Durchführungsbestimmungen
- Überwachung des Gebarungsvollzuges

2. GEBARUNGSVOLLZUG

2.1. Rechtsvorschriften

- Bundes-Verfassungsgesetz 1929 i.d.g.F.
- Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr. 148 i.d.g.F.
- Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl.Nr. 757/1996
- Rechnungshofgesetz 1948, BGBl.Nr. 144 i.d.g.F.
- Bundeshaushaltsgesetz, BGBl.Nr. 213 i.d.g.F.
- Bundesfinanzgesetz i.d.g.F. inklusive Durchführungsbestimmungen zum BFG des lfd. Jahres
- Bundeshaushaltsverordnung, BGBl.Nr. 570 i.d.g.F.
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
BGBl. II Nr.51/2004.
- Bundesvergabegesetz 2006 BGBl. I Nr. 7 i.d.g.F.
- HV-SAP Sonderbestimmungen zur BHV 1989
- Übertragungsverordnung Hochwasserschutz; ÜV-HWS, BGBl. II Nr. 351/2006

2.2. Jahresbudget

Über die Verteilung der dem Bundesland im jeweiligen Budgetjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Bundesmittel gibt das BMVIT den Landeshauptmännern (Landesdienststellen) jährlich die Budgetdaten bekannt.

2.3. Flussbaukartei – Budgetäres Controlling

Im Zuge des budgetären Controllings soll eine Flussbaukartei zur Erfassung aller schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen, welche im Tätigkeitsbereich der Bundeswasserstraßenverwaltungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen finanziert oder gefördert werden, eingerichtet werden.

Für die Bedienung ist das Handbuch für die Flussbaukartei, Arbeitsbehelf für die Verwendung der Flussbaukartei zur Erfassung schutzwasserwirtschaftlicher Vorhaben, maßgeblich.

Falls die Flussbaukartei nicht zur Ausführung gelangt, wird durch das BMVIT ein gleichwertiges Controllinginstrument eingeführt, das denselben Zweck dienen soll.

Die Landesdienststellen sind angehalten die Daten und Eintragungen im zur Verfügung gestellten Controllinginstrument im Einvernehmen mit dem BMVIT vorzunehmen.

2.4. Erfassung und Änderung der genehmigten Bundesmittel

(Verpflichtungen und Vorbelastungen)

Für sämtliche Vorhaben sind die damit sich ergebenden Verpflichtungen für das laufende Jahr und die Vorbelastungen für die folgenden vier Jahre zu erfassen. Hierzu sind auf Grundlage der Finanzierungspläne für jedes Vorhaben die Bauraten, das sind die Teilbeträge, die sich auf die künftigen Finanzjahre beziehen, festzulegen. Diese Angaben sind laufend mittels Excel-Tabelle, jeweils den Bundesanteil für das laufende und die folgenden 4 Jahre beinhaltend zu aktualisieren und dem BMVIT zur Genehmigung vorzulegen. Diese Anerkennung begründet keine Verpflichtung des Bundes zur Bereitstellung der in Aussicht gestellten Bundesmittel.

2.5. Jahresvorschau

Die Jahresvorschau dient zur mittelfristigen Prognose des Finanzbedarfes für bestehende und neu geplante Maßnahmen der Bundeswasserstraßenverwaltung. Die Erfassung erfolgt getrennt nach untenstehenden Punkt 4 lit. a bis f und Bezeichnung der Maßnahme. Die erforderlichen Bundesmittel sind bedarfsabhängig auf zumindest 5 Jahre, beginnend mit dem Folgejahr, aufzuteilen. Die Vorschau ist vom jeweils zuständigen LH mittels Excel-Tabelle bis 30.8. des laufenden Jahres vorzulegen.

2.6. Finanzmeldungen (Quartalsverbrauchsmeldung)

Die Finanzmeldungen dienen der Speicherung der monatlichen finanziellen Bewegung einer Kennzahl. Der Datenaustausch von Finanzmeldungen zwischen den Ämtern der Landesregierungen und dem BMVIT erfolgt in digitaler Form. Zu diesem Zweck wird eine Schnittstelle definiert.

Die Finanzmeldungen sind quartalsweise zu folgenden Terminen vorzulegen: 5.4., 5.7., 5.10. des laufenden Jahres und 5.1. des Folgejahres

2.7. Inanspruchnahme von Bundesmitteln (Quartalsbedarfsmeldung)

Grundlage für die Anforderung des monatlichen Bedarfs an Bundesmitteln sind das Jahresbudget und der jeweils aktuelle Stand der Verpflichtungen und Vorbelastungen. Die Geldmittelanforderung ist quartalsweise, nach Monaten aufgeteilt, unter Anwendung eines möglichst restriktiven Maßstabs bis zum 5. des Vormonates des jeweiligen Quartals zu beantragen.

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach den Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes (Sonderbestimmungen zur BHV 1989 (mittels SAP-R/3) nach Zuweisung durch das BMF) nach Maßgabe der vorliegenden Verpflichtungen auf das jeweils bekannt gegebene Landeskonto.

Die Richtlinien über die Erstellung und Abwicklung des Monatsvoranschlags (Rundschreiben des Bundesministers für Finanzen, Zl. 01 0309/1-II/1/98 vom 19. November 1998, i.d.g.F. des

Rundschreibens Zl. 01 0309/1-II/1/01 vom 20. November 2001) geltend für alle haushaltsleitenden und anweisenden Organe gemäß § 5 BHG, sind einzuhalten.

2.8. Vierte Quartalsverbrauchsmeldung

Der Nachweis über die in einem Finanzjahr tatsächlich verausgabten Bundesmittel ist dem BMVIT in Form der 4. Quartalsverbrauchsmeldung zum Stichtag 31. 12. bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen und gilt gleichzeitig als vollzogenes Jahres(bau)programm. Die widmungsgemäße Verwendung sowie die ziffernmäßige Richtigkeit sind getrennt nach Maßnahmen gemäß Pkt. 4 lit. a bis f von der jeweiligen Landesbuchhaltung zu bestätigen.

Dabei sind auch nicht verausgabte Restmittel des Vorjahres bis 31.3. des jeweiligen Folgejahres getrennt nach Maßnahmen gemäß Pkt. 4 lit. a bis f nachzuweisen.

2.9. Baukontrollen, Gebarungssicherheit

Den Organen des BMVIT bleibt es vorbehalten, jederzeit an Ort und Stelle in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Bauabwicklung und in finanzieller Hinsicht die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarungsführung zu überprüfen.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind im Bedarfsfall zugänglich zu machen.

2.10. Abrechnungen und Kollaudierungen

Nach Beendigung der Projektvorhaben sind durch die Landesdienststellen die Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen zu erstellen und die Protokolle dem BMVIT zur Genehmigung und Unterfertigung vorzulegen. Eine Teilnahme an den Kollaudierungsverfahren durch das BMVIT bleibt vorbehalten.

3. TECHNISCHE GENEHMIGUNGEN

Das BMVIT ist vor der Inangriffnahme von Planungs- oder Projektierungsarbeiten zu unterrichten. Die Mitwirkung an der Festlegung der Planungs- oder Projektierungsgrundsätze bleibt vorbehalten.

Das BMVIT ist über den bevorstehenden Abschluss von Planungs- und Projektierungsarbeiten der Planungsergebnisse bzw. der Projekte zu unterrichten. Die Mitwirkung an der Abschlussbesprechung bleibt vorbehalten.

Planungen und Projektierungen von Maßnahmen, bedürfen einschließlich deren Änderung, Erweiterung oder Einschränkung, der technischen Genehmigung des BMVIT.

Die Überprüfung einer Planung und Projektierung durch das BMVIT für die Erteilung der technischen Genehmigung bezieht sich auf die Erfüllung der Planungsziele sowie auf die Eignung der vorgesehenen wasserbautechnischen Problemlösung und umfasst die Feststellung der Finanzierungs- bzw. Förderungswürdigkeit. Eine Kontrolle von Berechnungen und Konstruktionsdetails findet nicht statt.

Die technische Genehmigung ist möglichst gemeinsam mit der finanziellen Genehmigung zu beantragen.

Mit dem Antrag ist ein vollständiges Projekt gemäß den Technischen Richtlinien lt. Pkt. 1.1. dieser Durchführungsbestimmungen vorzulegen.

Bei Anträgen auf Projektsänderungen gilt Vorstehendes sinngemäß.

Die technische Genehmigung alleine beinhaltet keine Finanzierungs- bzw. Förderungszusage. Soweit die örtliche Bauaufsicht bzw. behördlich bestellte Bauaufsichten nicht durch die Ämter der Landesregierungen wahrgenommen werden können, sind diese im Rahmen der Technischen Genehmigung zu beantragen.

4. FINANZIELLE GENEHMIGUNGEN

(Genehmigungen von Bundesmitteln)

4.1. Ablauf und Inhalte

Die Bereitstellung von Bundesmitteln für wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne und mathematische Modelle, Generelle Projekte, Regionalstudien, Gutachten gem. § 1Abs.1 Z2 lit. a und b WBFG, Detailprojekte, (Bau-)Durchführungen, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen und Absiedlungsmaßnahmen sowie Erforderniserhöhungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch das BMVIT. Förderfähig sind dabei insbesondere alle zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Aufwendungen und Gerätschaften, die im sachlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekten und Maßnahmen sowie im sachlichen Zusammenhang mit Auflagen und Vorschriften der Behörde stehen.

a. wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne und mathematische Modelle, Generelle Projekte, Regionalstudien, Gutachten udgl.

Diese Projekte und Planungsleistungen können gem. § 1Abs.1 Z 2 lit. a und b WBFG über Antrag des Landeshauptmannes gefördert werden.

Der Antrag auf Bewilligung von Bundesmitteln hat jedenfalls zu enthalten:

- Antrag des LH
- Bezeichnung des Gewässers
- Ort und Art des geförderten Projektes
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan
- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den Technischen Richtlinien lt. Pkt. 1.1 dieser Durchführungsbestimmungen
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner samt Finanzierungszusage

Dem Antrag ist ein vom jeweiligen Amt der Landesregierung überprüftes, genehmigtes und von einer befugten und befähigten Person erstelltes detailliertes, den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechendes Angebot anzuschließen.

Auf Basis dieses Antrages wird, sofern die Prüfung durch den LH sowie die fallweise stichprobenartig durchzuführende Prüfung des BMVIT die Gesetzeskonformität und die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Antrages bestätigen und die budgetären Voraussetzungen gegeben sind, ein Förderungsvertrag gemäß MUSTER Anlage 1 zwischen Förderungsgeber, Förderungsverwalter und Förderungsnehmer abgeschlossen.

b. Detailprojekte

Die Erstellung von Detailprojekten kann über Antrag des Landeshauptmannes gemäß §§ 7, 8 WBFVG gefördert werden.

Dieser Antrag auf Bewilligung von Bundesmitteln hat jedenfalls zu enthalten:

- Antrag des LH
- Bezeichnung des Gewässers
- Ort und Art des geförderten Projektes
- Detailprojekt gemäß Technischen Richtlinien Punkt 18 RIWA-T
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan
- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFVG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den Technischen Richtlinien lt. Pkt. 1.1 dieser Durchführungsbestimmungen
- Beschreibung der Maßnahmen und Leistungen samt topographischer Darstellung sowie Darlegung der Zielerreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmen- und EU-Hochwasserrichtlinie
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner samt Finanzierungszusage

Auf Basis dieses Antrages wird, sofern die Prüfung durch den LH sowie die fallweise stichprobenartig durchzuführende Prüfung des BMVIT die Gesetzeskonformität und die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Antrages bestätigt und die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, dem Förderwerber die bedingte Förderzusage im Fall der darauf basierenden Bauumsetzung seitens des BMVIT erteilt.

Im Falle von Großvorhaben (z.B. UVP-Projekte) kann ein Antrag auf planungsbegleitende Förderung gestellt werden. In diesem Falle wird ein Förderungsvertrag analog MUSTER Anlage 1 zwischen Förderungsgeber, Förderungsverwalter und Förderungsnehmer abgeschlossen.

Sofern keine Regionalstudie bzw. kein Grundsatzkonzept oder generelles Projekt vorliegt, ist die Notwendigkeit der Planungen bzw. Projektierungen in einer Vorstudie zu begründen. Die Vorstudie ist im Allgemeinen gemäß den Technischen Richtlinien (Pkt. 1.1) Punkt 14.4.1 bzw. 15.5 RIWA-T zu erstellen.

Bezieht sich ein Antrag auf finanzielle Genehmigung auf eine bereits technisch genehmigte Maßnahme, so ist auf den Genehmigungserlass Bezug zu nehmen. Liegt die technische Genehmigung länger als ein Jahr zurück oder handelt es sich um eine Erfordernisänderung, ist dem Antrag eine neue Kostenermittlung samt neuem Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan anzuschließen.

c. Baudurchführungen

Die bauliche Umsetzung von Detailprojekten kann über Antrag des Landeshauptmannes gemäß §§ 7, 8 WBFG gefördert werden.

Diese können nur aufgrund der Ergebnisse von Detailprojekten beim BMVIT eingereicht werden.

Dieser Antrag auf Bewilligung von Bundesmitteln hat jedenfalls zu enthalten:

- Antrag des LH
- Bezeichnung des Gewässers
- Ort und Art des geförderten Projektes
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan
- Detailprojekt gemäß Technischen Richtlinien Punkt 18 RIWA-T
- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den Technischen Richtlinien lt. Pkt. 1.1 dieser Durchführungsbestimmungen
- Beschreibung der Maßnahmen und Leistungen samt topographischer Darstellung sowie Darlegung der Zielerreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmen- und EU-Hochwasserrichtlinie
- Regelung der Instandhaltung und sonstige rechtliche Sicherstellungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 und 10 WBFG
- Nachweis der Kompensation von Retentionsraumverlusten soweit diese erhebliche Auswirkungen auf das Abflussgeschehen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht haben.
- Sämtliche erforderliche Behördliche Bewilligungen
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner samt Finanzierungszusage

Auf Basis dieses Antrages wird, sofern die Prüfung durch den LH sowie die fallweise stichprobenartig durchzuführende Prüfung des BMVIT die Gesetzeskonformität und die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Antrages bestätigen und die budgetären Voraussetzungen gegeben sind, ein Förderungsvertrag gemäß MUSTER Anlage 2 zwischen Förderungsgeber, Förderungsverwalter und Förderungsnehmer abgeschlossen.

d. Instandhaltungsmaßnahmen

Die Instandhaltung und der Betrieb von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen können über Antrag des Landeshauptmannes gemäß § 28 WBFG gefördert werden.

Dieser Antrag auf Bewilligung von Bundesmitteln hat jedenfalls zu enthalten:

- Antrag des LH
- Bezeichnung des Gewässers
- Ort und Art des geförderten Projektes
- Umfang der Maßnahmen und Leistungen
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan
- Gesamterfordernis der Instandhaltung und des Betriebes
- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den Technischen Richtlinien lt. Pkt. 1.1 dieser Durchführungsbestimmungen
- Dem Antrag ist ein vom jeweiligen Amt der Landesregierung überprüftes, genehmigtes und von einer befugten und befähigten Person erstelltes detailliertes, den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechendes Angebot anzuschließen.
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner samt Finanzierungszusage

Auf Basis dieses Antrages wird, sofern die Prüfung durch den LH sowie die fallweise stichprobenartig durchzuführende Prüfung des BMVIT die Gesetzeskonformität und die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Antrages bestätigen und die budgetären Voraussetzungen gegeben sind, ein Förderungsvertrag gemäß MUSTER Anlage 3 zwischen Förderungsgeber, Förderungsverwalter und Förderungsnehmer abgeschlossen.

e. Darlehensgewährungen für die Errichtung wasserbautechnischer Anlagen in öffentlichen Häfen an der Donau

Die Errichtung wasserbautechnischer Anlagen in öffentlichen Häfen an der Donau kann gemäß § 7 Abs. 3 WBFG gefördert werden.

Dieser Antrag auf Bewilligung von Bundesmitteln hat jedenfalls zu enthalten:

- Antrag des LH
- Bezeichnung des Gewässers
- Ort und Art des geförderten Projektes
- Gesamterfordernis der Maßnahmen
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan
- Einreichprojekt gemäß Technischen Richtlinien Punkt 18 RIWA-T
- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den Technischen Richtlinien lt. Pkt. 1.1 dieser Durchführungsbestimmungen
- Umfang der Maßnahmen und Leistungen
- Regelung der Instandhaltung und sonstige rechtliche Sicherstellungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 und 10 WBFG
- Dem Antrag ist ein vom jeweiligen Amt der Landesregierung überprüftes, genehmigtes und von einer befugten und befähigten Person erstelltes detailliertes, den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechendes Angebot anzuschließen.
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner samt Finanzierungszusage

Auf Basis dieses Antrages wird, sofern die Prüfung durch den LH sowie die fallweise stichprobenartig durchzuführende Prüfung des BMVIT die Gesetzeskonformität und die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Antrages bestätigen und die budgetären Voraussetzungen gegeben sind, ein Förderungsvertrag gemäß MUSTER Anlage 4 zwischen Förderungsgeber, Förderungsverwalter und Förderungsnehmer abgeschlossen.

f. Hochwasserschutzbedingte Ablöse- und Absiedlungsmaßnahmen

Hochwasserschutzbedingte Ablöse- und Absiedlungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, unter Beachtung raumordnerischer Kriterien und nachhaltiger Sicherung retentionsverstärkender Wirkungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie gefördert werden.

Die Absiedlungsmaßnahmen sind möglichst großräumig und mit überwiegender Beteiligung der Betroffenen im Rahmen von Sammelaktionen in angemessener Frist durchzuführen.

Das Absiedlungsprojekt hat folgende Angaben zu enthalten:

- Antrag des LH
- Bezeichnung des Gewässers
- Gesamterfordernis der Maßnahmen
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan
- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil Begründung des nach dem WBFVG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den Technischen Richtlinien lt. Pkt. 1.1 dieser Durchführungsbestimmungen
- Beschreibung der Maßnahmen und Leistungen samt topographischer Darstellung sowie Darlegung der Zielerreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmen- und EU-Hochwasserrichtlinie
- Nachweis über die nachhaltige Schaffung und Sicherung des Retentionsraumes
- Berücksichtigung von Bauführungen nach dem 1.7.1990 im Hochwasserabflussgebiet gemäß Abschnitt 5.12 RIWA-T
- Zusammenstellung der Namen und Adressen der Absiedlungswerber incl. Amtsgutachten des Schätzwertes über den Objektszeitwert und die Abbruchkosten.
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner samt Finanzierungszusage

Auf Basis dieses Antrages wird nach Genehmigung der Schätzgutachten durch das BMF der LH mittels Fördervertrag des BMVIT ermächtigt, mit dem/n Absiedlungswerber/n einen Fördervertrag gemäß MUSTER Anlage 5 abzuschließen.

4.2. Erfordernisüberschreitungen

Eine Überschreitung der bewilligten Bundesmittel ist ohne vorherige Genehmigung durch das BMVIT im Zuge der Vollendung einer Maßnahme bzw. eines sonstigen Vorhabens nur zulässig, wenn die Überschreitung des genehmigten Erfordernisses nicht mehr als 10 % plus 10.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro beträgt.

Die hierfür erforderliche finanzielle Genehmigung wird anlässlich der Kollaudierung erteilt. Dies ist in den Abrechnungsunterlagen und in der Kollaudierungsniederschrift festzuhalten.

Darüber hinaus gehende Erhöhungen des Erfordernisses und damit des genehmigten Bundesanteils sind vor Durchführung der Maßnahmen dem BMVIT zur Genehmigung vorzulegen.

5. VEREINBARUNGEN UND VERGLEICHE, BEHÖRDLICHE VORSCHREIBUNGEN

Vereinbarungen (Beurkundungen im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens) über die Finanzierung eines Vorhabens, über die Ablösung von Wasserrechten oder Grundstücken, über Fischereientschädigungen, usw. sowie Vergleiche im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen etc., die für den Bund eine finanzielle Belastung mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des BMVIT. Das BMVIT behält sich bei Nichteinholung dieser Zustimmung die Entscheidung über die Finanzierung bzw. Förderung des aus der Vereinbarung bzw. dem Vergleich erwachsenden Aufwandes vor.

Wird die Bundeswasserstraßenverwaltung oder der Förderungsempfänger geklagt oder ergibt sich die Notwendigkeit, gegen Dritte (Auftragnehmer, Parteien etc.) gerichtliche Schritte einzuleiten, ist das Einvernehmen mit dem BMVIT zwecks Einschaltung der Finanzprokurator herzustellen.

Sind im Zuge von behördlichen Verfahren Auflagen, welche mit den Zielsetzungen des § 1 WBFVG zwingend verbunden sind (ökologische Maßnahmen, landschafts-, denkmal- und ortsbildpflegerische Maßnahmen etc.), oder Auflagen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Bund zu erwarten, ist hievon das BMVIT unverzüglich, noch vor Bescheiderlassung, unter Vorlage der Verhandlungsniederschrift in Kenntnis zu setzen

Die Förderung von Kosten für obgenannte Auflagen liegen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, unter besonderer Bedachtnahme auf die Zielerreichung im Sinne des WBFVG 1985 i.d.g.F. im Ermessensbereich des BMVIT.

6. LENKUNGSGREMIEN, BEIRÄTE, JURIE

Werden im Rahmen nationaler oder transnationaler Projekte sowie im Zuge von Vergabeverfahren Lenkungsgremien, Beiräte oder Jurien eingerichtet, ist das BMVIT rechtzeitig zu informieren. Die Nominierung eines Vertreters/einer Vertreterin bleibt dem BMVIT vorbehalten.

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Aktivitäten der Bundeswasserstraßenverwaltung zur Öffentlichkeitsarbeit gemäß Abschnitt 19 RIWA-T sind grundsätzlich mit dem BMVIT abzustimmen. Broschüren, Publikationen und sonstige Drucksorten, in denen Projekte der Bundeswasserstraßenverwaltung dargestellt werden sind im Einvernehmen mit dem BMVIT festzulegen.

Termine von Öffentlichkeitsveranstaltungen betreffend vom BMVIT geförderter Projekte sind dem BMVIT rechtzeitig mitzuteilen. Im Zuge medialer Informationen und Präsentationen ist das BMVIT als Fördergeber anzuführen.

Schriftliche Veröffentlichungen sind mit dem Logo des BMVIT zu versehen.

8. PROJEKTCONTROLLING

Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen wird seitens des BMVIT ein begleitendes Controlling eingerichtet.

Quartalsberichte sind mit den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. dem BMVIT spätestens 4 Wochen im Nachhinein durch den Förderwerber oder dessen Beauftragten zu übermitteln. Diese sollen den Stand der Projekte in allen Projektphasen hinsichtlich Kosten, Terminen und Qualität dokumentieren. Dazu sind in Abstimmung mit dem BMVIT neben dem textlichen Teil auch die sich in Anlage 6 befindlichen Formblätter ausgefüllt zu übermitteln.

Nach erfolgtem Projektabschluss ist ein Schlussbericht zu verfassen.

Anlassbezogen sind dem BMVIT auf Verlangen Unterlagen wie beispielsweise Besprechungsprotokolle, Stellungnahmen, Bescheide und Gutachten zu übermitteln.

Zusätzlich sollen alle 2 Monate jour-fixes mit dem Ziel der Informationsweitergabe und in der Bauphase einmal im Quartal eine Baustellenbegehung zu erfolgen.

Das BMVIT behält sich vor, diese Tätigkeiten zum Teil durch von ihm bestellte Dritte durchführen zu lassen.

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1 Musterfördervertrag Studien und generelle Projekte etc.	17
ANLAGE 2 Musterfördervertrag Bauliche Herstellung und Rahmenvertrag Aussiedlung	30
ANLAGE 3 Musterfördervertrag Instandhaltung und Betrieb	44
ANLAGE 4 Musterfördervertrag Darlehen	58
ANLAGE 5 Musterfördervertrag Aussiedlung (Einzelförderungsvertrag)	71
ANLAGE 6 Projektcontrollingblätter	80

Anlage 1

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich

vertreten durch

das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s g e b e r**“

einerseits

dem Land

vertreten durch

den Landeshauptmann von

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s v e r w a l t e r**“

andererseits

und

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s n e h m e r**“

andererseits

§ 1

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vom erklärt sich der Fördergeber bereit, eine Förderung nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 i.d.g.F.)
2. der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004

unter Einbeziehung allfälliger EU-Mittel und Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Herstellung von Studien und generellen Projekten, Projekten etc. über Möglichkeiten eines Schutzes gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignisses

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Für die Ausarbeitung der in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Maßnahmen wird ein nicht rückzahlbarer Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2. WBFG 1985 i.d.g.F. im Ausmaß von ... % der vom Förderungsgeber anerkannten Kosten jedoch höchstens

€.....

gewährt.

§ 4

Allgemeine Förderungsbedingungen

1) Der Förderungsnehmer hat

- a) mit der Durchführung des Vorhabens binnen 14 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung des Förderungsvertrages zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen, soweit es technisch und wirtschaftlich möglich ist, auch über die Winterperiode und bis längstensabzuschließen.

- b) dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,

- c) Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet,

- d) alle Bücher und Belege sowie sonstige unter lit. c) genannten Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (bei Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres der vollständigen Rückzahlung), mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum

Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist, in diesem Fall hat der Förderungswerber auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- e) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17 i.d.g.F., zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen
- f) sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden und welche Förderungen der Förderungsnehmer aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat; die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
- g) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- h) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr.82/2005 zu beachten und
- i) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Bund gegenüber unwirksam.

- 2) Der Förderungsnehmer ermächtigt den Förderungsgeber die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

§ 5

Berichtspflichten

- 1) Der Förderungsnehmer hat die von ihm geprüfte Abrechnung des fertig gestellten Vorhabens innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung mit den zur Beurteilung und Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Abrechnungsbericht in übersichtlicher Form dem Förderungsgeber vorzulegen. Sollte der Förderungsnehmer die Abrechnung nicht fristgerecht vorlegen, so kann deren ersatzweise Erstellung, auf Kosten des Förderungsnehmers, einem befugten Ziviltechniker übertragen werden.
Auf Verlangen sind dem BMVIT Unterlagen wie beispielsweise Besprechungsprotokolle, Stellungnahmen, Bescheide, Gutachten, Zwischenberichte und dgl. zu übermitteln.
- 2) Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen.
- 3) Aus dem Abrechnungsbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- 4) Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der

Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

- 5) Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

§ 6

Förderbare Kosten

- 1) Der Förderungsnehmer darf seine Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete und Reisegebühren maximal in Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 i.d.g.F., verrechnen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, i.d.g.F. verwendet werden.

- 2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 i.d.g.F., steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- 3) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener

Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F. für den Leistungszeitraum entspricht.

- 4) Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen
1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
 2. die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
 3. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 7

Besondere Förderungsbedingungen

Auf die gegenständliche Förderung sind die Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 i.d.g.F. und der "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F. anzuwenden.

§ 8

Datenverwendung durch den Förderungsgeber

(siehe auch letzte Seite)

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 und 9 ARR 2004, in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

§ 9

Auszahlung der Förderung

- 1) Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Anmeldung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung Bundeswasserstraßen, auf ein beim Amt der Landesregierung, Abteilung einzurichtendes Konto, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und förderbare Kosten handelt, und nicht früher, als die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden.

Die zur Förderung eingereichten Rechnungen müssen, im Sinne der Übertragungsverordnung Hochwasserschutz ÜV-HWS BGBl. Nr. 351/2006 vom Förderverwalter überprüft und anerkannt sein und den Controllingvorgaben des Förderungsgebers entsprechen.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung rückzubehalten. Dies insbesondere wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen oder Zwischenberichte nicht ordnungsgemäß erstattet wurden.

- 2) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem dem Förderungsgeber bekannt zu gebenden Kreditinstitut bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
- 3) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 11 Abs. 2.

§ 10

Änderungen

Der Förderungsgeber kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen.

§ 11

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 1) Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
 1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
 3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 7. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 8. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 4 Abs. 1 lit. i nicht eingehalten wurde,
 9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),

10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3% über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

- 2) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

§ 12

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien.... vereinbart.

Wenn der Förderungswerber nicht bis zum schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

....., am

.....
Förderungsgeber

.....
Förderungsnehmer

.....
Förderungsverwalter

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz *

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass folgende Daten vom Förderungsgeber zum Zwecke der Publizierung verwendet werden können:

Name und Anschrift des Förderungsnehmers, Bezeichnung des Projektes, Förderungshöhe, Technische Daten.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anführung der im Einzelnen erforderlichen Daten, z.B.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

....., am

Der Förderungsnehmer:

*nur im Einzelfall, sofern eine über § 8 hinausgehende Datenverwendung erforderlich ist und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist.

Anlage 2

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich

vertreten durch

das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s g e b e r**“

einerseits

dem Land

vertreten durch

den Landeshauptmann von

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s v e r w a l t e r**“

andererseits

und

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s n e h m e r**“

andererseits

§ 1

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vom erklärt sich der Fördergeber bereit, eine Förderung nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 i.d.g.F.),
2. der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004
3. der Art.15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau unter Einbeziehung allfälliger EU-Mittel und Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Herstellung eines aktiven oder passiven Hochwasserschutzes in der für ein 100-jährliches Hochwasser gemäß Förderungsantrag vom und gemäß Einreichdetailprojekt von vom, die einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages bilden.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Für die Umsetzung der in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Maßnahmen wird ein nicht rückzahlbarer Beitrag gemäß §1 Abs Z1 lit. b iVm. § 7 Abs. 2 WBFG 1985 i.d.g.F. im Ausmaß von % der vom Förderungsgeber anerkannten Kosten jedoch höchstens

€..... Euro incl. Mwst.

gewährt,

wobei die budgetäre Bereitstellung durch den Bund nach folgenden Jahresraten geplant ist:

200.	€.....,--
200.	€.....,--
etc.	

Die Auszahlung der Mittel kann jedoch nur nach Maßgabe des Baufortschrittes und positivem Controllingergebnis im Rahmen der Quartalsberichte erfolgen.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich

der Vorlage einer rechtsverbindlichen Zusage des Landes..... über die Übernahme eines Förderungsanteiles im Ausmaß von zumindest 30% der förderfähigen Gesamtkosten und

der Vorlage über die Sicherstellung der Restfinanzierung durch den Förderungsnehmer.

§ 4

Allgemeine Förderungsbedingungen

1) Der Förderungsnehmer hat

- a) mit der Durchführung des Vorhabens nach beidseitiger Unterfertigung des Förderungsvertrages spätestens bis zu beginnen. Für das Vorhaben ist ein detaillierter Bau- und Kostenzeitplan gemäß obigen Finanzplan zu erstellen und das Vorhaben entsprechend diesem Zeitplan zügig durchzuführen, soweit es technisch und

wirtschaftlich möglich ist, auch über die Winterperiode und bis längstens abzuschließen.

- b) eine fachkundige, von den Auftragnehmern unabhängige Bauleitung bei ihm einzurichten.
- c) dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- d) Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet,
- e) alle Bücher und Belege sowie sonstige unter lit. d) genannten Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (bei Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres der vollständigen Rückzahlung), mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist, in diesem Fall hat der Förderungswerber auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben

- beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- f) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17 i.d.g.F., zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen
 - g) sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden und welche Förderungen der Förderungsnehmer aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat; die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
 - h) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
 - i) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr.82/2005 zu beachten und
 - j) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Bund gegenüber unwirksam.
- 2) Der Förderungsnehmer ermächtigt den Förderungsgeber die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden

anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

§ 5

Instandhaltung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Prüfung

Der Förderungsnehmer hat im Zuge der Vorlage einer rechtsverbindlichen Zusage über die Übernahme der Restfinanzierung dem Förderungsgeber gleichzeitig die Zusicherung zu erteilen, dass die Erhaltung, die Verteidigung im Hochwasserfall, der Betrieb, die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen, die Wartung, die Überwachung und Prüfung der förderungsgegenständlichen Anlagen durch fachlich geeignetes Personal erfolgt.

§ 6

Berichtspflichten

- 1) Der Förderungsnehmer hat die von ihm geprüfte Abrechnung des fertig gestellten Vorhabens innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung mit den zur Beurteilung und Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Abrechnungsbericht und den maßstab- und lagegerechten Ausführungsplänen, in übersichtlicher Form vorzulegen. Sollte der Förderungsnehmer die Abrechnung nicht fristgerecht vorlegen, so kann deren ersatzweise Erstellung, auf Kosten des Förderungsnehmers, einem befugten Ziviltechniker übertragen werden.

Zusätzlich hat der Förderungsnehmer die in Pkt. 8 der Durchführungsbestimmungen zur Übertragungsverordnung Hochwasserschutz i.d.g.F. geforderten Berichte dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorzulegen.

- 2) Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen.

- 3) Aus dem Abrechnungsbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

- 4) Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

- 5) Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

§ 7

Förderbare Kosten

- 1) Der Förderungsnehmer darf seine Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete und Reisegebühren maximal in Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, i.d.g.F. verrechnen.
Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, i.d.g.F. verwendet werden.
- 2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 i.d.g.F., steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- 3) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F. für den Leistungszeitraum entspricht.
- 4) Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der Förderungsnehmer

bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
2. die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
3. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 8

Besondere Förderungsbedingungen

Auf die gegenständliche Förderung sind die Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 i.d.g.F. und der "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F. anzuwenden.

§ 9

Datenverwendung durch den Förderungsgeber

(siehe auch letzte Seite)

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem

Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 und 9 ARR 2004, in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

§ 10

Auszahlung der Förderung

- 1) Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Anmeldung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung Bundeswasserstraßen, auf ein beim Amt der Landesregierung, Abteilung einzurichtendes Baukonto, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und förderbare Kosten handelt, und nicht früher, als die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden.

Die zur Förderung eingereichten Rechnungen müssen, im Sinne der Übertragungsverordnung Hochwasserschutz ÜV-HWS BGBl. Nr. 351/2006 vom Förderverwalter überprüft und anerkannt sein und den Controllingvorgaben des Förderungsgebers entsprechen.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung rückzubehalten.

Dies insbesondere wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen oder Zwischenberichte nicht ordnungsgemäß erstattet wurden.

- 2) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei

einem dem Förderungsgeber bekannt zu gebenden Kreditinstitut bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

- 3) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 12 Abs. 2.

§ 11

Änderungen

Der Förderungsgeber kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen.

§ 12

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 1) Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
 1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die

- Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 7. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 8. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 4 Abs. 1 lit. j nicht eingehalten wurde,
 9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
 10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3% über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7 und

10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

- 2) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

§ 13

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in vereinbart.

Wenn der Förderungswerber nicht bis zum *TT-MM-JJ* schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

..., am ...

.....
Förderungsgeber

.....
Förderungsverwalter

.....
Förderungsnehmer

.....

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz *

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass folgende Daten vom Förderungsgeber zum Zwecke der Publizierung verwendet werden können:

Name und Anschrift des Förderungsnehmers, Bezeichnung des Projektes, Förderungshöhe, Technische Daten.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anführung der im Einzelnen erforderlichen Daten, z.B.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

....., am

Der Förderungsnehmer:

*nur im Einzelfall, sofern eine über § 8 hinausgehende Datenverwendung erforderlich ist und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist.

Anlage 3

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich

vertreten durch

das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s g e b e r**“

einerseits

dem Land

vertreten durch

den Landeshauptmann von

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s v e r w a l t e r**“

andererseits

und

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s n e h m e r**“

andererseits

§ 1

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vomerklärt sich der Förderungsgeber bereit, eine Förderung nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 i.d.g.F.),
2. der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004

unter Einbeziehung allfälliger EU-Mittel und Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Instandhaltung und Betrieb der Hochwasserschutzanlagen an der Donau....., für die Jahre bis, gemäß dem Förderungsantrag vom

Der Antrag vom bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Für die Durchführung der in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Maßnahmen wird ein nicht rückzahlbarer Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2 iVm. § 28 Abs. 2 WBFG 1985 i.d.g.F. gewährt, welcher maximal dem Beitrag der Länder gleichkommt und im Ausmaß bis zu% der vom Förderungsgeber anerkannten Kosten, jedoch höchstens in der Höhe von

€.....für das Jahr 200.

€... für das Jahr 200.

€.....für das Jahr 200.

zuerkannt wird.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage einer rechtsverbindlichen Zusage des Landes und des Förderungsnehmers, über die Übernahme der Restfinanzierung

§ 4

Allgemeine Förderungsbedingungen

1) Der Förderungsnehmer hat

- a) mit der Inangriffnahme des fördergegenständlichen Vorhabens ist erst nach Erfüllung der Bedingungen gemäß § 3 und nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu beginnen, die Leistung zügig, soweit es technisch und wirtschaftlich möglich ist auch über die Winterperiode, durchzuführen und bis längstens 31. Dezember des jeweiligen Jahres abzuschließen.
- b) dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- c) Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,

- d) alle Bücher und Belege sowie sonstige unter lit. c) genannten Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (bei Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres der vollständigen Rückzahlung), mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist, in diesem Fall hat der Förderungswerber auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- e) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17 i.d.g.F. zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen
- f) sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden und welche Förderungen der Förderungsnehmer aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat; die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
- g) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,

- h) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr.82/2005 zu beachten und
- i) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Bund gegenüber unwirksam.
- 2) Der Förderungsnehmer ermächtigt den Förderungsgeber die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

§ 5

Instandhaltung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Prüfung

Der Förderungsnehmer hat im Zuge der Vorlage einer rechtsverbindlichen Zusage über die Übernahme der Restfinanzierung dem Förderungsgeber gleichzeitig die Zusicherung zu erteilen, dass die Erhaltung, die Verteidigung im Hochwasserfall, der Betrieb, die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen, die Wartung, die Überwachung und Prüfung der förderungsgegenständlichen Anlagen durch fachlich geeignetes Personal erfolgt.

§ 6

Berichtspflichten

- 1) Der Förderungsnehmer hat die von ihm geprüfte Abrechnung über die durchgeführten Instandhaltungsarbeiten innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Folgejahres in übersichtlicher Form vorzulegen. Sollte der Förderungsnehmer die Abrechnung nicht fristgerecht vorlegen, so kann deren ersatzweise Erstellung, auf Kosten des Förderungsnehmers, einem befugten Ziviltechniker übertragen werden.

- 2) Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen.
- 3) Aus dem Abrechnungsbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- 4) Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 5) Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

§ 7

Förderbare Kosten

- 1) Der Förderungsnehmer darf seine Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete und Reisegebühren maximal in Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, verrechnen.
Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet werden.

- 2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- 3) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.
- 4) Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen
1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
 2. die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
 3. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht

ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 8

Besondere Förderungsbedingungen

Auf die gegenständliche Förderung sind die Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 i.d.g.F. und der "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F. anzuwenden.

§ 9

Datenverwendung durch den Förderungsgeber

(siehe auch letzte Seite)

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 und 9 ARR 2004, in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

§ 10

Auszahlung der Förderung

- 1) Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Anmeldung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung Bundeswasserstraßen, auf ein beim Amt der Landesregierung, Abteilung einzurichtendes Baukonto, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und förderbare Kosten handelt, und nicht früher, als die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden.

Die zur Förderung eingereichten Rechnungen müssen, im Sinne der Übertragungsverordnung Hochwasserschutz ÜV-HWS BGBl. Nr. 351/2006 vom Förderverwalter überprüft und anerkannt sein und den Controllingvorgaben des Förderungsgebers entsprechen.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung rückzubehalten. Dies insbesondere wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen oder Zwischenberichte nicht ordnungsgemäß erstattet wurden.

- 2) Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Anmeldung beim *Fördergeber*, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und förderbare Kosten handelt, und nicht früher, als die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

- 3) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem dem Förderungsgeber bekannt zu gebenden Kreditinstitut bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
- 4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 11 Abs. 2.

§ 11

Änderungen

Der Förderungsgeber kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen.

§ 12

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 1) Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
 1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine

- schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 7. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 8. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 4 Abs. 1 lit. i nicht eingehalten wurde,
 9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
 10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
 11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein

Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3% über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

- 2) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

§ 13

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in vereinbart.

Wenn der Förderungswerber nicht bis zum *TT-MM-JJ* schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

..., am ...

.....
Förderungsgeber

.....
Förderungsverwalter

.....
Förderungsnehmer

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz *

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass folgende Daten vom Förderungsgeber zum Zwecke der Publizierung verwendet werden können:

Name und Anschrift des Förderungsnehmers, Bezeichnung des Projektes, Förderungshöhe, Technische Daten.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anführung der im Einzelnen erforderlichen Daten, z.B.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

....., am

Der Förderungsnehmer:

*nur im Einzelfall, sofern eine über § 8 hinausgehende Datenverwendung erforderlich ist und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist.

Anlage 4

FÖRDERUNGSVERTRAG FÜR DAS JAHR

20...

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich

vertreten durch

das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s g e b e r**“

einerseits

dem Land

vertreten durch

den Landeshauptmann von

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s v e r w a l t e r**“

andererseits

und

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s n e h m e r**“

andererseits

§ 1

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vom TT.MM.JJJJ erklärt sich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereit, eine Förderung nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 i.d.g.F.), in der Folge WBFG 1985,
 2. der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004
- unter Einbeziehung allfälliger EU-Mittel und Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Errichtung einer.....als wasserbauliche Maßnahmen im Hafen
gemäß Förderungsantrag vom TT.MM.JJJJ und gemäß Einreichdetailprojekt von
..... vom TT.MM.JJJJ , die einen integrierenden
Bestandteil des Fördervertrages bilden.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Für die Errichtung der in § 2. dieses Vertrages beschriebenen Maßnahmen wird ein rückzahlbares Darlehen gemäß WBFG 1985 § 7 Abs.3u.4 in der Höhe von % der anerkannten Kosten von €.... das sind

€.....

gewährt.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage einer rechtsverbindlichen Zusage der interessierten anderen Gebietskörperschaften über die Übernahme der Restfinanzierung

§ 4

Allgemeine Förderungsbedingungen

1) Der Förderungsnehmer hat

- a) das Vorhaben bis zum TT.MM.JJJJ durchzuführen
- b) eine fachkundige, von den Auftragnehmern unabhängige örtliche Bauleitung bei ihm einzurichten, die bei Gewährung von Fondsmitteln auch auf seine Rechnung tätig wird.
- c) dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- d) Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- e) alle Bücher und Belege sowie sonstige unter lit. d) genannten Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (bei Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres der vollständigen Rückzahlung), mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch

eigene Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist, in diesem Fall hat der Förderungswerber auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- f) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99 i.d.g.F. zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen
- g) sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden und welche Förderungen der Förderungsnehmer aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat; die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
- h) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- i) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr.82/2005 zu beachten und
- j) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Abtretung, Anweisung,

Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Bund gegenüber unwirksam.

2) Der Förderungsnehmer ermächtigt den Förderungsgeber die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

§ 5

Instandhaltung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Prüfung

Der Förderungsnehmer hat im Zuge der Vorlage einer rechtsverbindlichen Zusage des Förderungsnehmers über die Übernahme der Restfinanzierung dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gleichzeitig die Zusicherung zu erteilen, dass die Erhaltung, der Betrieb, die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen, die Wartung, die Überwachung und Prüfung der förderungsgegenständlichen Anlagen durch fachlich geeignetes Personal erfolgt.

§ 6

Berichtspflichten

- 1) Der Förderungsnehmer hat die von ihm geprüfte Abrechnung des fertig gestellten Vorhabens innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung mit den zur Beurteilung und Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Technischen Bericht, dem Abrechnungsbericht und den maßstab- und lagegerechten Ausführungsplänen, in übersichtlicher Form vorzulegen. Sollte der Förderungsnehmer die Abrechnung nicht fristgerecht vorlegen, so kann deren ersatzweise Erstellung, auf Kosten des Förderungsnehmers, einem befugten Ziviltechniker übertragen werden.
- 2) Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen.

- 3) Aus dem Abrechnungsbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- 4) Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 5) Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

§ 7

Förderbare Kosten

- 1) Der Förderungsnehmer darf seine Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete und Reisegebühren maximal in Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, verrechnen.
Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet werden.
- 2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der

Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- 3) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

- 4) Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen
 1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
 2. die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
 3. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls der der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 8

Besondere Förderungsbedingungen

Auf die gegenständliche Förderung sind die Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 i.d.g.F. und der "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F. anzuwenden.

§ 9

Datenverwendung durch den Förderungsgeber

(siehe auch letzte Seite)

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 und 9 ARR 2004, in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

§ 10

Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens

Die Bereitstellung der Darlehensmittel erfolgt in jährlichen Darlehensraten von 20.. bis 20.. in der Höhe von

€.....

Dieses Darlehen ist zinsenlos.

Die Rückzahlung der gewährten Jahresdarlehen hat gemäß dem, dem Fördervertrag anzuschließenden Rückzahlungsplan, in zwanzig gleich hohen Jahresraten, ab dem der Zuzählung folgenden Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März jeden Jahres zu erfolgen.

Die Auszahlung der Darlehensraten erfolgt aufgrund einer Anmeldung beim Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie, Abteilung Bundeswasserstraßen, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und förderbare Kosten handelt, und nicht früher, als die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung der Förderung (des Darlehens) aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem dem Förderungsgeber bekannt zu gebenden Kreditinstitut bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 12 Abs. 2.

§ 11

Änderungen

Der Förderungsgeber kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen.

§ 12

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 4 Abs. 1 lit. j nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, und 9 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3% über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

§ 13

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wenn der Förderungswerber nicht bis zum TT.MM.JJJJ schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

..., am ...

.....
Förderungsgeber

.....
Förderungsverwalter

.....
Förderungsnehmer

.....

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz *

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass folgende Daten vom Förderungsgeber zum Zwecke der Publizierung verwendet werden können:

Name und Anschrift des Förderungsnehmers, Bezeichnung des Projektes, Förderungshöhe, Technische Daten.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anführung der im Einzelnen erforderlichen Daten, z.B.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

....., am

Der Förderungsnehmer:

*nur im Einzelfall, sofern eine über § 8 hinausgehende Datenverwendung erforderlich ist und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist.

Anlage 5

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn N.N.

Frau N.N.

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s w e r b e r**“

einerseits

und

dem Land

vertreten durch

den Landeshauptmann von

Adresse

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s g e b e r**“

einerseits

1.

GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG

Aufgrund des Ansuchens der Förderungswerber vomerklärt sich der Förderungsgeber bereit eine Förderung nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 i.d.g.F.), in der Folge WBFG 1985,
2. der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004
3. der Art.15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau
- .
4.. der Richtlinien des Landes für die Durchführung von Absiedlungen im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes (beschlossen von der ...Landesregierung am *TT.MM.JJ*) unter folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

2.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Durch wiederkehrende schwere Hochwässer der Donau wird das Siedlungsgebiet im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde, Katastralgemeinde..... , immer wieder in Mitleidenschaft gezogen und das im Eigentum der Förderungswerber befindliche Objekt sehr häufig beschädigt.

Daher haben sich die Förderungswerber entschlossen, den derzeitigen Wohnsitz aufzugeben und auszusiedeln, die Gebäude und baulichen Anlagen gänzlich abzurechen und das Grundstück zu rekultivieren.

3.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die/Der Förderwerber/in bzw. die Förderungswerber ist/sind Eigentümer (zu je 1/n Anteil) der/des Grundstücke/s Nr. und ..., inliegend der EZ ..., KGund der darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsobjekte. Die Gebäude und baulichen Anlagen bestehen im Umfang der Zeitwertschätzung des vom TT.MM.JJ und weisen zum Zeitpunkt der vom Bundesministerium für Finanzen erfolgten Kontrollschätzung einen Wert von €.....,00 auf. Die für diese Gebäude und baulichen Anlagen vomam TT.MM.JJ geschätzten Abbruchkosten betragen €.....,00. Die Dokumente der Zeitwertschätzung sowie der Abbruchkosten für die Gebäude und baulichen Anlagen bilden eine Beilage zu diesem Vertrag.

Die Förderung beträgt 80% der oben genannten Zeitwertschätzung, das sind €.....,00

und 80% der Abbruchkosten, das sind €.....,00

Sollten für den Abbruch Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden, wird auf §21, Absatz 2, Z 8 der ARR 2004 hingewiesen, wonach unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen sind, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragwertes zweckmäßig erscheint.

Die Förderung wird bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen in folgenden Raten ausbezahlt:

Beispiel bei Errichtung eines Ersatzobjektes:

Zeitplan:

15% des Zeitwertes. im Jahr 200.

30% . des Zeitwertes. . . . im Jahr 200.

20% des Zeitwertes. im Jahr 200.

15 % Restrate Zeitwert plus Abbruchkosten nach dem gänzlichen und festgestellten Abbruch sowie Rekultivierung der Flächen

4. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Förderungsbedingungen

- a) Die Förderungswerber verpflichten sich die unter 3. genannten Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss abzurechnen und das Grundstück zu rekultivieren.
- b) Die Auszahlung erfolgt auf ein von den Förderungswerbern bekannt zugebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und des oben festgelegten Zeitplanes.
- c) Bei Errichtung oder Ankauf eines Ersatzobjektes sind einmal jährlich – spätestens vor Auszahlung der jeweils nächstens Förderungsrate - Nachweise in Form von saldierten Rechnungen vorzulegen. Sollte eine Vorlage dieser Nachweise unterbleiben, behält sich der Förderungsgeber das Recht vor, vor einer weiteren Auszahlung von Förderungsraten eine Überprüfung vorzunehmen. Wird kein Ersatzobjekt errichtet oder erworben, erfolgt die Auszahlung der Förderung gemäß Punkt 3. erst nach dem gänzlichen und festgestellten Abbruch und Rekultivierung des Altobjektes.
- d) Eine Verzinsung der Teilförderungsbeträge wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- e) Organen oder Beauftragten des Bundes und des Landeshaben die Förderungsnehmer Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
- f) Alle Bücher und Belege sind bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.
- g) Eine Abtretung, Anweisung oder Verpfändung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist unzulässig und dem Bund und dem Land gegenüber unwirksam.

2. Besondere Förderungsbedingungen

- a) Zur Sicherstellung der ausbezahlten Summen ist eine grundbücherliche Einverleibung erforderlich.
- b) Die Förderungswerber verpflichten sich auf Grundstücken im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich in Hinkunft keine weitere Bauführung durchzuführen und stimmen einer Verbücherung des Bauverbotes ausdrücklich zu.
- c) Zur Sicherung des Zieles der Förderungsaktion wird ein Anteil von 15% des Förderungsbetrages sowie die Förderung der Abbruchkosten gemäß Punkt 3. erst nach dem gänzlichen Abbruch des Altobjektes (der Altobjekte) und der Rekultivierung des Grundstückes zur Auszahlung fällig. Die Förderungswerber verpflichten sich, die unter Pkt. 3. bezeichneten Liegenschaften bis zur gänzlichen Abwicklung des vorliegenden Vertrages weder zu belasten –ausgenommen die in diesem Vertrag vereinbarten Pfandrechte und Nutzungsbeschränkungen-, noch zu veräußern.
- d) Zur Sicherstellung des gemäß diesem Vertrag bestehenden Rückforderungsanspruches hinsichtlich der vom Landvor dem Abbruch ausbezahlten Förderungsgelder in Höhe von €.....,00, (Erläuterung zur Berechnung der Bemessungsgrundlage der Einverleibungsgebühr und Nebengebührensicherung: Schätzwert von €.....,00, davon 80% €.....,00 minus 15 % Restrate von €.....,00 Auszahlung nach erfolgtem Abbruch, ergibt €.....,00 10 % Verzugszinsen sowie einer Nebengebührensicherung in Höhe von €.....,00) verpfänden die Förderungswerber die unter 3.genannte Liegenschaft.
- e) Die Förderungswerber erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf der, dem Herrn....., geboren am TT.MM.JJ und der Frau, geboren TT.MM.JJ , je zur Hälfte (zu je 1/2 Anteilen) gehörenden Liegenschaft, EZ , KG , Grundbuch, das Pfandrecht für das Landim Betrage von €,00 samt 10% Verzugszinsen sowie einer Nebengebührensicherung in der Höhe von €.....,00 sowie ein Bauverbot auch auf allen ihren im Absiedelungsgebiet im Eigentum stehenden Liegenschaften ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch auf ihre Kosten einverleibt wird.

- f) Sämtliche Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entstehen, tragen die Förderungsnehmer allein.

5.

DATENVERWENDUNG DURCH DEN FÖRDERUNGSGEBER

Die Förderungsnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie Z. 2. 6. und 2.7. der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

6.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge nach dem vereinbarten Terminplan erfolgt erst dann, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht und vom Förderungsgeber abgenommen worden ist.

7. **ÄNDERUNGEN**

Der Förderungsgeber kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen.

8. **EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG**

Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung den fördernden Stellen sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte des Fördergebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
4. über das Vermögen der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5. die Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde,
9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen von den Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In diesen Fällen sind die Förderungswerber zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel samt 10% Verzugszinsen pa. seit dem jeweiligen Zuzählungstag verpflichtet.

9.
GERICHTSSTAND

Zur Beilegung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht für als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

..., am

.....

Förderungsgeber

.....

Förderungswerber

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz *

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass folgende Daten vom Förderungsgeber zum Zwecke der Publizierung verwendet werden können:

Name und Anschrift des Förderungsnehmers, Bezeichnung des Projektes, Förderungshöhe, Technische Daten.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anführung der im Einzelnen erforderlichen Daten, z.B.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

....., am

Der Förderungsnehmer:

*nur im Einzelfall, sofern eine über § 8 hinausgehende Datenverwendung erforderlich ist und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist.